

# RS Vwgh 1988/12/7 86/03/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

VStG §53 Abs1;

### Rechtssatz

Die Aufforderung zum Strafantritt gem § 53 Abs 1 VStG hat in einer Weise zu ergehen, die beim Verurteilten keinen Zweifel über den Inhalt der behördlichen Verfügung aufkommen lässt. Sie muss konkretisieren, wann und wo der Aufgeforderte die Strafe anzutreten hat.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986030157.X05

### Im RIS seit

28.05.2002

### Zuletzt aktualisiert am

06.09.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)